

Vollmacht

Den Rechtsanwälten

Denschlag & Weiß GbR
Peter Denschlag
Holger Weiß
Dr. Michael Sinewe
Siegfriedstraße 12
67547 Worms

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt zur

1. außergerichtlichen Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
6. Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie - für den Fall der Abwesenheit - Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie Stellung von Straf- und anderen Anträgen nach der Strafprozessordnung
7. Vertretung im Betragsverfahren bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten und -behörden
9. Vertretung vor Arbeitsgerichten
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis
11. Einlegung und Rücknahme oder Verzicht auf Rechtsmittel
12. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und Mitteilungen
13. Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung (einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren), Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz und Hinterlegung sowie Insolvenzverfahren
14. Vertretung in sonstigen Verfahren
15. Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere jedoch die vom Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge
16. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere

In Unfallsachen erstreckt sich die Vollmacht nicht auf die Empfangnahme von Restwertangeboten der Versicherer oder Dritter.

Jeder der oben genannten Bevollmächtigten ist auch zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Der Auftraggeber wurde vor Übernahme des Mandats gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden.

Ort, Datum

Unterschrift